

Stellungnahme(n) (Stand: 12.07.2024)

Sie betrachten: Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz (05/016)

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 12.06.2024 - 12.07.2024

Behörde:

Stadt Düsseldorf: Amt 63/0

Frist: 12.07.2024

Stellungnahme: Erstellt von: Jessica Harms, am: 12.07.2024 , Aktenzeichen: SV-0041/24

Bauordnungsrecht

Anregungen:

Zu I. 1. der textlichen Festsetzungen: Es wird angeregt zu prüfen, welche Gründe es gibt, die Hauptnutzung als Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz/Veranstaltungsgelände) zu definieren und nicht als Sondergebiet (SO) Parkplatz/Veranstaltungsfläche auszuweisen.

Es ist empfehlenswert, die zulässigen Nutzungen in den Bereichen A und B nicht abschließend aufzuführen, um hier flexibel bleiben zu können. Für eine abschließende Aufzählung fehlen neben den Containeranlagen, Zelten und Tribünen auch technische Aufbauten.

Zu I. 2. der textlichen Festsetzungen: Nebenanlagen können auch technische Aufbauten für Kameras und Lautsprecher aus Gerüstbauteilen sein und nicht nur Zelte und Containeranlagen.

Das Wort Containerbauten sollte ersetzt werden durch Containeranlagen.

Zu I. 1. + 2. der textlichen Festsetzungen: Die Bezeichnungen Fliegende Bauten und Nebenanlage sind zu spezifisch, besser: temporäre bauliche Anlagen (für Veranstaltungszwecke).

Hinweise:

Für die verschiedenen Veranstaltungen sind jeweils Baugenehmigungen zu beantragen.

Eine Baugenehmigung kann für alle Veranstaltungen gelten, bei denen

sich die Anordnung und Größe der Aufbauten und die Wegeführungen nicht verändern.

Unterschiedliche Anordnungen können auch in mehreren Genehmigungen erteilt werden.

Je abschließender die Themen Schallschutz, Baumschutz, Artenschutz, Verkehr, Wasserschutz und Luftverkehr bereits im B-Plan-Verfahren geklärt sind, desto schneller können sie im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.

Lediglich ein Sicherheitskonzept ist dann noch zu den konkreten Veranstaltungen immer separat vorzulegen.

Es wird zudem vorgeschlagen, die Flächen für die Einrichtungen und Aufbauten nicht zu detailliert einzutragen.

Sofern die überbaubaren Flächen hier Gestaltungsspielraum für die Anordnung von Bühnen und Tribünen geben, kann die Genehmigung ohne zusätzliche Befreiungen erteilt werden. Gerade vor dem Hintergrund wechselnder Anforderungen an Bühnen kann das Verfahren so beschleunigt werden.

Eine Fällgenehmigung kann erst im ersten Baugenehmigungsverfahren für die erste Veranstaltung erforderlichen Baumfällungen erteilt werden.

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Keine Belange betroffen.

Anhänge:

Stellungnahme_Amt63_SV_0041_24

(s_1720780544_stellungnahme_amt63_sv_0041_24.pdf)

Nachträge: -

manuelle -

Einträge: